



Mittelfränkisches Amtsblatt



Amtliche Bekanntmachungen der Regierung von Mittelfranken, des Bezirkes Mittelfranken, der Regionalen Planungsverbände und der Zweckverbände in Mittelfranken

54. Jahrgang

Ansbach, 20. März 2009

Nr. 6

Inhaltsübersicht

	Seite
Bekanntmachung der Planungsverbände	
Haushaltssatzung des Regionalen Planungsverbandes Westmittelfranken für das Haushaltsjahr 2009	46
Bekanntmachungen der Zweckverbände	
Haushaltssatzung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Schwarzachgruppe für das Wirtschaftsjahr 2009	47
Änderung der Entschädigungssatzung des Mittelfränkisch-schwäbischen Zweckverbandes Hochschule für Musik Nürnberg-Augsburg	48
Bek des Zweckverbandes Brombachsee über die Änderung des Flächennutzungsplanes Brombachsee, Teilplan Haundorf - Bereich Sonderbauflächen am Seitersdorfer Weg, nördlich von Gräfensteinberg - Genehmigung	48

Erscheint in der Regel zweimal monatlich. Bezugspreis halbjährlich 9,20 € Einzelnummern gegen Berechnung von 0,18 € (einschließlich Zustellgebühr) je angefangene Seite. Bestellungen sind an die Regierung von Mittelfranken, Postfach 6 06, 91511 Ansbach, zu richten. Herausgeber und Druck: Regierung von Mittelfranken.

Am 26. Februar 2009 verstarb unser ehemaliger Mitarbeiter

Herr Werner-Günther Beer

Ltd. Regierungsdirektor a. D.

im Alter von 84 Jahren.

Er war zunächst am Landratsamt Weißenburg und am Verwaltungsgericht Ansbach tätig, ehe er mit Wirkung vom 01.11.1968 an die Regierung von Mittelfranken versetzt wurde. Hier war er zuletzt Leiter der Hauptfürsorgestelle und damit für die Betreuung der Kriegsoffer und Schwerbehinderten zuständig.

Stets zuverlässig und mit einem hohen Maß an Sachverstand hat er seine Aufgaben erfüllt.

Von Vorgesetzten und Kollegen wurde er allseits geschätzt.

Wir gedenken seiner in Trauer.

Bekanntmachung der Planungsverbände

Haushaltssatzung des Regionalen Planungsverbandes Westmittelfranken für das Haushaltsjahr 2009

Auf Grund des § 18 der Verbandssatzung i. V. m. Art. 5 Abs. 4 des Bayer. Landesplanungsgesetzes, Art. 57 ff. der Landkreisordnung für den Freistaat Bayern, Art. 41 Abs. 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit erlässt der Regionale Planungsverband Westmittelfranken folgende

Haushaltssatzung

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2009 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im Verwaltungshaushalt

in den Einnahmen
und Ausgaben mit 65.800 €

und im Vermögenshaushalt

in den Einnahmen
und Ausgaben mit 2.900 €

ab.

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

Umlagen von Verbandsmitgliedern werden nicht erhoben.

§ 5

Der Gesamtbetrag der Kassenkreditaufnahmen wird auf 10.000 € festgesetzt.

§ 6

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2009 in Kraft.

Ansbach, 23. Februar 2009

Regionaler Planungsverband
Westmittelfranken
R. Schwemmbauer
Landrat
Vorsitzender des
Planungsverbandes

Der Regionale Planungsverband Westmittelfranken hat die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2009 der Regierung von Mittelfranken als Rechtsaufsichtsbehörde vorgelegt.

Die Haushaltssatzung enthält keine genehmigungspflichtigen Bestandteile.

Gemäß Art. 6 Abs. 4 BayLplG, Art. 40 Abs. 1 Satz 1 KommZG und Art. 59 Abs. 3 LKrO i. V. m. Art. 24 Abs. 1 KommZG und § 23 Abs. 1 der Verbandssatzung wird die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2009 hiermit amtlich bekannt gemacht.

Der Haushaltsplan 2009 liegt in der Zeit vom 23.03.2009 bis einschließlich 30.03.2009 in der Geschäftsstelle des Planungsverbandes beim Landratsamt

Ansbach, Crailsheimstraße 1, 91522 Ansbach, während der allgemeinen Geschäftsstunden öffentlich zur Einsicht auf.

Ansbach, 9. März 2009

Regionaler Planungsverband
Westmittelfranken
gez.
R. Schwemmbauer
Landrat und
Vorsitzender des
Planungsverbandes

MFrABI S. 46

Bekanntmachungen der Zweckverbände

Haushaltssatzung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Schwarzachgruppe für das Wirtschaftsjahr 2009

Auf Grund des § 12 der Verbandssatzung und des Art. 35 Abs. 2 Nr. 3 und Art. 40 Abs. 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) in Verbindung mit Art. 63 ff der Bayerischen Gemeindeordnung (GO) erlässt der Zweckverband folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der Wirtschaftsplan für 2009 wird

im Erfolgsplan

in den Erträgen auf	1.256.400 €
in den Aufwendungen auf	1.367.100 €
Jahresverlust	110.700 €

und im Vermögensplan

in den Einnahmen auf	2.422.000 €
in den Ausgaben auf	2.422.000 €

festgesetzt.

§ 2

Kredite zur Finanzierung von Ausgaben werden in Höhe von 1.562.700 € aufgenommen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögensplan werden nicht festgesetzt.

§ 4

Eine Betriebskostenumlage wird nicht erhoben.
Eine Investitionsumlage wird nicht erhoben.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 209.400 € festgesetzt.

§ 6

Weitere Festsetzungen werden nicht vorgenommen.

§ 7

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2009 in Kraft.

Wendelstein, 6. Februar 2009

Zweckverband zur Wasserversorgung
der Schwarzachgruppe
Robert Pfann
1. Vorsitzender

Der Zweckverband zur Wasserversorgung der Schwarzachgruppe hat die Haushaltssatzung für das Wirtschaftsjahr 2009 der Regierung von Mittelfranken als Rechtsaufsichtsbehörde vorgelegt.

Der Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen in Höhe von 1.562.700 € in § 2 der Haushaltssatzung wurde mit RS vom 29.01.2009 Gz. 12.13-1512 k-1/09 rechtsaufsichtlich genehmigt.

Gemäß Art. 40 Abs. 1 Satz 1 KommZG und Art. 65 Abs. 3 GO i. V. m. Art. 24 Abs. 1 KommZG und § 31 Abs. 1 der Verbandssatzung wird die Haushaltssatzung für das Wirtschaftsjahr 2009 hiermit amtlich bekannt gemacht.

Der Wirtschaftsplan 2009 liegt in der Zeit vom 23.03.2009 bis einschließlich 30.03.2009 in der Geschäftsstelle des Zweckverbandes, Schaftnacher Weg 7 a, 90530 Wendelstein-Großschwarzenlohe, während der allgemeinen Geschäftsstunden öffentlich zur Einsicht auf.

Wendelstein, 11. März 2009

Zweckverband zur Wasserversorgung
der Schwarzachgruppe
gez.
Robert Pfann
1. Vorsitzender

MFrABI S. 47

**Änderung der Entschädigungssatzung
des Mittelfränkisch-schwäbischen
Zweckverbandes Hochschule für Musik
Nürnberg-Augsburg**

Der Mittelfränkisch-schwäbische Zweckverband Hochschule für Musik Nürnberg-Augsburg erlässt auf Grund von Art. 18 Abs. 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit i. d. F. der Bek vom 20. Juni 1994 (GVBI S. 555, ber. 1995, S. 98), zuletzt geändert durch § 2 des Gesetzes vom 10. April 2007 (GVBI S. 271) folgende

**1. Satzung
zur Änderung der Entschädigungssatzung
des Mittelfränkisch-schwäbischen
Zweckverbandes Hochschule für Musik
Nürnberg-Augsburg
vom 3. Dezember 1998
(MFrABI S. 208)**

Vom 20. Februar 2009

Art. 1

§ 3 Satz 1 erhält folgende Fassung:

"Der Verbandsvorsitzende erhält für seine Tätigkeit eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 240 €, der stellvertretende Verbandsvorsitzende erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung von 120 €"

Art. 2

§ 4 wird gestrichen.

Art. 3

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 1. Mai 2008 in Kraft.

Augsburg, 20. Februar 2009

Dr. Kurt Gribl
Oberbürgermeister
Verbandsvorsitzender

MFrABI S. 48

**Bekanntmachung
des Zweckverbandes Brombachsee**

**Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB);
Änderung des Flächennutzungsplanes Brom-
bachsee, Teilplan Haundorf - Bereich Sonderbau-
flächen am Seitersdorfer Weg, nördlich von Grä-
fensteinberg - Genehmigung**

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Brombachsee hat mit Feststellungsbeschluss vom 10.02.2009 die Änderung des Flächennutzungsplanes Brombachsee, Teilplan Haundorf beschlossen. Gegenstand der Änderung ist im Wesentlichen die Darstellung der Grundstücke Fl.-Nrn. 500 und 505 der Gemarkung Gräfensteinberg als Sondergebiet. Diese Flächen waren bisher als Flächen für die Landwirtschaft gekennzeichnet. Die Regierung von Mittelfranken hat mit Schreiben vom 02.03.2009 die Flächennutzungsplan-Änderung gemäß § 6 Abs. 1 BauGB genehmigt.

Die Erteilung der Genehmigung wird hiermit bekannt gemacht. Mit dieser Bekanntmachung wird die Änderung des Flächennutzungsplanes gemäß § 6 Abs. 5 BauGB wirksam.

Der Flächennutzungsplan (Änderungsplan) und die Begründung mit Umweltbericht können in der Geschäftsstelle des Zweckverbandes in Ramsberg, Obere Dorfstraße 3, 91785 Pleinfeld, und in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Gunzenhausen, Reutbergstraße 34 in 91710 Gunzenhausen während der allgemeinen Dienststunden von jedermann eingesehen werden.

Auf Folgendes wird hingewiesen:

Unbeachtlich werden

- eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
- eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
- nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, wenn sie nicht innerhalb von einem Jahr seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber dem Zweckverband Brombachsee unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhaltes geltend gemacht worden sind (§ 215 Abs. 1 BauGB).

Ramsberg, 5. März 2009

Zweckverband Brombachsee
Franz Xaver Uhl
Landrat und
Zweckverbandsvorsitzender

MFrABI S. 48